



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG  
Entscheid Nr. 101/2022  
vom 22. Juli 2022**

**Geschäftsverzeichnissrn. 7708, 7709, 7710, 7711, 7712, 7713, 7716, 7717, 7718 und 7719  
AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In zehn Entscheiden Nrn. 252.416, 252.417, 252.418, 252.419, 252.420, 252.421, 252.415, 252.412, 252.414 und 252.413 vom 15. Dezember 2021, deren Ausfertigungen am 21. und 30. Dezember 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt das Dekret vom 17. Juni 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem es die Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten und keine Bescheinigung über das Bestehen nach der Auswahlprüfung am Ende des Jahres erlangen mussten, und alle anderen Studierenden, die nicht von dieser Verpflichtung zur Erlangung der Bescheinigung für den Zugang zu Block 2 des Studiums der Veterinärmedizin befreit wurden, gleich behandelt?

2) Verstößt das Dekret vom 17. Juni 2021 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, indem es ab dem Jahr

2021-2022 einen neuen akademischen Filter für Studierende einführt, die vorher ihr Studium ohne Filter fortsetzen konnten, ohne dass eine ausreichende und in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehende Rechtfertigung vorliegt? ».

Diese unter den Nummern 7708, 7709, 7710, 7711, 7712, 7713, 7716, 7717, 7718 und 7719 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf das fragliche Dekret und dessen Kontext*

B.1. Das Programm des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin, dessen Bestehen durch die Erlangung des Bachelorgrades bestätigt wird, gliedert sich in drei « Jahresblöcke von 60 Studienpunkten » (Artikel 15 § 1 Nrn. 10, 26, 41 und 58 des Dekrets vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums »; Artikel 83 § 1 Nr. 12 und Artikel 124 Absatz 3 desselben Dekrets).

Artikel 100 § 2 des Dekrets vom 7. November 2013, ersetzt durch Artikel 16 des Dekrets vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung » bestimmt:

« Au-delà des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle, le programme annuel d'un étudiant comprend :

1° les unités d'enseignement du programme d'études auxquelles il avait déjà été inscrit et dont il n'aurait pas encore acquis les crédits correspondants, à l'exception des unités optionnelles du programme qui avaient été choisies par l'étudiant qu'il peut délaissier;

2° des unités d'enseignement de la suite du programme du cycle, pour lesquelles il remplit les conditions prérequisées ».

B.2.1. Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 « über das Studium der Veterinärmedizin » (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2016) bestimmt:

« Pour l'application de l'article 100, § 2 du décret du 7 novembre 2013, au-delà des 60 premiers crédits du programme d'études de premier cycle, seuls les étudiants porteurs d'une attestation d'accès à la suite du programme du cycle peuvent inscrire dans leur programme d'études les unités d'enseignement de la suite du programme du premier cycle en sciences vétérinaires ».

Die Gesamtzahl der « Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus », die jedes Jahr in der Französischen Gemeinschaft ausgestellt werden, ist für sämtliche Universitäten, die den Studiengang der Veterinärmedizin organisieren, auf 276 festgelegt, es sei denn, die Regierung der Französischen Gemeinschaft weicht davon auf begründeten Vorschlag der Académie de Recherche et d'Enseignement supérieur ab. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft legt jedes Jahr die Anzahl der Bescheinigungen fest, die jede Universität, die das Studium der Veterinärmedizin organisiert, ausstellen kann (Artikel 5 des Dekrets vom 13. Juli 2016).

Damit ein Studierender eine der verfügbaren Bescheinigungen an der Universität, an der er studiert hat, erlangen kann, muss er « mindestens 45 der ersten 60 Studienpunkte des Programms des Studiums des ersten Zyklus erhalten » haben und nach einer Auswahlprüfung, die von seiner Universität am Ende des zweiten Quadrimesters des akademischen Jahres organisiert wird, günstig eingestuft sein (Artikel 6 des Dekrets vom 13. Juli 2016). Ein Studierender kann diese Auswahlprüfung nur einmal erneut ablegen, in der Regel im folgenden akademischen Jahr (Artikel 8 desselben Dekrets). Die Bescheinigungen werden von jeder Universität spätestens am 13. September ausgestellt (Artikel 6 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets).

#### B.2.2. Ursprünglich bestimmte Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016:

« Le présent décret entre en vigueur pour l'année académique 2016-2017, à l'exception des articles 2 et 4 qui entrent en vigueur pour l'année académique 2017-2018. Le présent décret produit ses effets jusqu'à l'année académique 2019-2020 incluse. Il fera l'objet d'une évaluation, par le Gouvernement, au plus tard durant l'année académique 2019-2020 ».

Aus diesem Text geht hervor, dass der in B.2.1 zitierte Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 nicht für das akademische Jahr 2020-2021 galt. Da ein akademisches Jahr « am 14. September anfängt » (Artikel 15 § 1 Nr. 6 des Dekrets vom 7. November 2013), konnte ein Studierender sich also am 14. September 2020 und in den darauf folgenden Wochen auch dann für den zweiten « Jahresblock von 60 Studienpunkten » des Programms des ersten Zyklus des

Universitätsstudiums der Veterinärmedizin einschreiben, wenn er nicht Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » war.

B.3.1. Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » (nachstehend : Dekret vom 22. Oktober 2020) hat den in B.2.2 zitierten Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 abgeändert, indem im zweiten Satz die Jahreszahlen « 2019-2020 » durch die Jahreszahlen « 2020-2021 » ersetzt werden.

Artikel 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 bestimmte:

« Le présent décret produit ses effets le 1er juillet 2020 ».

B.3.2. Das Dekret vom 22. Oktober 2020 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Oktober 2020 veröffentlicht.

Aufgrund von Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist dieses Dekret also am zehnten Tag nach dieser Veröffentlichung, d.h. am 8. November 2020 in Kraft getreten.

B.4.1. Wie in B.2.2 erwähnt, ist festzuhalten, dass ein akademisches Jahr « am 14. September anfängt ». Das akademische Jahr 2020-2021 hat also am 14. September 2020 angefangen.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 ermöglichte Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 nicht die Anwendung des in B.2.1 wiedergegebenen Artikels 4 desselben Dekrets während des akademischen Jahres 2020-2021. Eine der Folgen der Abänderung von Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 durch das Dekret vom 22. Oktober 2020 besteht darin, die Anwendung dieses Artikels 4 während dieses akademischen Jahres zu ermöglichen.

In Anbetracht dessen, dass – wie in B.3.2 erwähnt wurde – Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 erst am 8. November 2020, d.h. als das akademische Jahr 2020-2021 bereits

angefangen hatte, in Kraft getreten ist, hatte er Rückwirkung, insofern er die Anwendung von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 während jenes Teils dieses akademischen Jahres, der dem Inkrafttreten des Dekrets vom 22. Oktober 2020 voranging, ermöglichte.

B.4.2. Insofern er bestimmte, dass Artikel 1 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 mit 1. Juli 2020 wirksam wurde, deutete Artikel 2 dieses Dekrets darauf hin, dass davon auszugehen war, dass von diesem Tag an die Einschreibung eines Studierenden, der nicht Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » war, für den zweiten « Jahresblock von 60 Studienpunkten » des Programms des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin nicht möglich war.

B.5.1. In seinem Entscheid Nr. 82/2021 vom 3. Juni 2021 hat der Gerichtshof in Beantwortung einer vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfrage für Recht erkannt, dass die Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 3 erster Satz der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze verstießen, indem sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verliehen.

B.5.2. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.6. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechtes vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt vorhersehen kann, an dem die Handlung ausgeführt wird. Die Rückwirkung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses.

[...]

B.7. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

[...]

B.9. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die am 22. Juli 2020 mit einem Antrag auf Gutachten zum Vorentwurf eines Dekrets mit ähnlichen Bestimmungen wie diesen beiden Artikeln des Dekrets vom 22. Oktober 2020 befasst wurde, erinnert im Gutachten 67.831/2 vom 21. September 2020 daran, dass die Nichtrückwirkung der Gesetze darauf abzielt,

Rechtsunsicherheit zu vermeiden, und dass die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. In diesem Gutachten fordert die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Verfasser der erwähnten Bestimmungen dazu auf, die Rechtfertigung der Rückwirkung der beabsichtigten Maßnahmen zu erläutern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 127/1, SS. 34-35, 38 und 47).

B.10. Die Verfasser des Dekrets vom 22. Oktober 2020 begründen die mit der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus verbundene Rückwirkung mit der 'Notwendigkeit, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen', mit dem 'Bemühen um Rechtssicherheit' und mit der Notwendigkeit, über die in Artikel 12 desselben Dekrets vorgesehene Bewertung zu verfügen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 129/1, SS. 3-4 ; *CRI, Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, Nr. 5, 21 Oktober 2020, SS. 30-31).

B.11. Solche Rechtfertigungen genügen nicht, damit festgestellt wird, dass die aus den beiden in Rede stehenden Bestimmungen sich ergebende Rückwirkung zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist ».

B.6.1. Als er in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befasst wurde, hat der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 150/2021 vom 21. Oktober 2021 die Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 für nichtig erklärt, insofern sie der Verlängerung der Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus Rückwirkung verliehen.

Da die Nichtigkeitsklagen gegen dieselben Bestimmungen, die jeweils von der VoG « Fédération des Étudiant(e)s Francophones » und von 31 Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, aber nicht günstig eingestuft wurden, um eine der « Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus » zu erlangen, erhoben wurden, infolge dieses Nichtigkeitsentscheids gegenstandslos geworden waren, wurden sie mit den Entscheiden Nrn. 152/2021 vom 21. Oktober 2021 und 191/2021 vom 23. Dezember 2021 zurückgewiesen.

B.6.2. Aus dieser Nichtigerklärung ergibt sich, dass die Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 nicht durch ein rückwirkendes Dekret über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus verlängert werden konnten.

B.7.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » (nachstehend: Dekret

vom 17. Juni 2021) ändert erneut die zeitlichen Folgen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 ab.

Artikel 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021 hebt den zweiten Satz von Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 auf, der die Wirkung des Dekrets vom 13. Juli 2016 zeitlich « bis zum akademischen Jahr 2019-2020 einschließlich » begrenzte. Diese Bestimmung « bezweckt, die zeitliche Begrenzung der Folgen des Dekrets bis zum akademischen Jahr 2020-2021 zu streichen und folglich die Regelung zeitlich zu festigen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 241/1, S. 7), indem von der Feststellung ausgegangen wurde, dass « die Festlegung eines Filters am Ende des ersten Jahres in der Veterinärmedizin die geeignetste Option für die Situation in der Föderation Wallonie-Brüssel zu sein [scheint] » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 241/3, S. 3).

Artikel 8 des Dekrets vom 17. Juni 2021 ergänzt Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 durch einen Satz mit folgendem Wortlaut:

« Une seconde évaluation sera réalisée par le Gouvernement au plus tard durant l'année académique 2025-2026 ».

Artikel 12 des Dekrets vom 17. Juni 2021 sieht vor, dass dieses Dekret ab dem akademischen Jahr 2021-2022 in Kraft tritt, außer in Bezug auf die Artikel 1, 8 und 9, die am 15. Juni 2021 in Kraft treten.

B.7.2. Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 in der durch die Artikel 8 und 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Le présent décret entre en vigueur pour l'année académique 2016-2017, à l'exception des articles 2 et 4 qui entrent en vigueur pour l'année académique 2017-2018. Il fera l'objet d'une évaluation, par le Gouvernement, au plus tard durant l'année académique 2019-2020. Une seconde évaluation sera réalisée par le Gouvernement au plus tard durant l'année académique 2025-2026 ».

B.7.3. Die Aufhebung des zweiten Satzes von Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016, die gemäß Artikel 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021 am 15. Juni 2021 in Kraft trat, hat zur Folge,

dass Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 ab dem akademischen Jahr 2021-2022 erneut seine Wirkung entfalten kann. Eine solche Bestimmung hat keine Rückwirkung.

Aus dieser Regelung in Verbindung mit den Entscheidungen des Gerichtshofes Nrn. 82/2021 und 150/2021 ergibt sich, dass Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 seine Wirkung ab dem akademischen Jahr 2016-2017 entfalten konnte und seine Wirkung für die Zukunft entfalten kann. Hingegen konnte er für das akademische Jahr 2020-2021 nicht wirksam sein, sondern nur im Rahmen der missbilligten Rückwirkung des Dekrets vom 22. Oktober 2020.

### *Zur Hauptsache*

B.8. In den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen haben Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, ohne für die Erlangung der nach Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erforderlichen « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » günstig eingestuft worden zu sein, eine Klage gegen die Ablehnung ihrer Einschreibung in Block 2 des Bachelors in Veterinärmedizin für das akademische Jahr 2021-2022 erhoben.

B.9.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit des Dekrets vom 17. Juni 2021 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, indem es die Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten und keine Bescheinigung über das Bestehen nach der Auswahlprüfung am Ende des Jahres erlangen mussten, und alle anderen Studierenden, die nicht von dieser Verpflichtung zur Erlangung der Bescheinigung für den Zugang zu Block 2 des Studiums der Veterinärmedizin befreit wurden, gleich behandelt.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit des Dekrets vom 17. Juni 2021 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu äußern, indem es ab dem Jahr 2021-2022 einen neuen akademischen Filter für Studierende einführt, die vorher ihr



Studium ohne Filter fortsetzen konnten, ohne dass eine ausreichende und in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehende Rechtfertigung vorliegt.

B.9.2. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit des Dekrets vom 17. Juni 2021 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung zu äußern, indem es ab dem akademischen Jahr 2021-2022 den akademischen Filter, der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 vorgesehen war, wieder einführt, ohne eine besondere Regelung gegenüber den anderen Studierenden für « die Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten und keine Bescheinigung über das Bestehen nach der Auswahlprüfung am Ende des Jahres erlangen mussten » zu schaffen.

Diese Vorabentscheidungsfragen beziehen sich daher im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit des Dekrets vom 17. Juni 2021 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung, insofern es zwei Kategorien von Studierenden, die sich in im Wesentlichen unterschiedlichen Situationen befinden würden, gleich behandelt und insbesondere insofern es keine Übergangsregelung für Studierende vorsieht, die zu der vorerwähnten Kategorie gehören, deren Situation sich derart wesentlich von der der anderen Studierenden unterscheiden würde, dass es gerechtfertigt wäre, das Erfordernis der nach Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erforderlichen « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » für das akademische Jahr 2021-2022 nicht auf sie anzuwenden.

B.9.3. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.9.4. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen und der Vorlageentscheidungen geht außerdem hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfragen nur auf Artikel 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021 beziehen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

B.10.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.2. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.10.3. Der Gerichtshof hat somit zu prüfen, ob sich die Studierenden, die zu der in B.9.2 erwähnten Kategorie gehören, hinsichtlich der fraglichen Maßnahme in einer Situation befinden, die sich wesentlich von der der anderen Studierenden unterscheidet, was ihre Einschreibung für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des Zyklus des Studiums der Veterinärmedizin für das akademische Jahr 2021-2022 betrifft.

B.11.1. Wie in B.2 erwähnt, sollte die ursprüngliche Regelung der von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 geforderten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » grundsätzlich nicht mehr über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus wirksam sein. Jedoch sah Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2016 in seiner ursprünglichen Fassung ebenfalls vor, dass diese Regelung spätestens während des akademischen Jahres 2019-2020 Gegenstand einer Auswertung durch die Regierung sein sollte.

Eine eventuelle Verlängerung dieser Maßnahme erforderte folglich eine Abänderung des Dekrets, ohne dass das Dekret vom 13. Juli 2016 jedoch zu erworbenen Rechten oder berechtigten Erwartungen in Bezug auf den Umstand führt, dass die Regelung der « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » vom Dekretgeber nicht über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus verlängert werden könnte.

B.11.2. In Anbetracht des Vorstehenden wird mit der fraglichen Bestimmung, indem sie die Folgen der Regelung der « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus », die durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 eingeführt wurde, ab dem akademischen Jahr 2021-2022 zeitlich verlängert, kein « neuer » akademischer Filter geschaffen.

B.11.3. Wie in B.5 und B.6 erwähnt, bezog sich die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Entscheids Nr. 82/2021, dem der Nichtigkeitsentscheid Nr. 150/2021 folgte, nur auf die rückwirkende Beschaffenheit des Dekrets vom 22. Oktober 2020, insofern dieses einen Studierenden, der mindestens 45 Studienpunkte im Laufe des akademischen Jahres 2019-2020 erworben hatte, rückwirkend daran hinderte, sich für das akademische Jahr 2020-2021 für den zweiten « Jahresblock von 60 Studienpunkten » des Programms des ersten Zyklus des Universitätsstudiums der Veterinärmedizin einzuschreiben, wenn er nicht Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » war.

Die mit den Entscheiden Nrn. 82/2021 und 150/2021 missbilligte Verfassungswidrigkeit bezog sich ausschließlich auf den Umstand, dass das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 22. Oktober 2020 am 8. November 2020 zur Folge hatte, dass die Gültigkeit dieser Art der Einschreibung, wie diejenige, um die es in der Rechtssache ging, die zu diesen Entscheiden geführt hat, in Frage gestellt wurde. Über diese rückwirkende Beschaffenheit hinaus hat der Gerichtshof die Verlängerung der Folgen des vorerwähnten Artikels 4 über das akademische Jahr 2019-2020 hinaus nicht in Frage gestellt.

B.12.1. In Anbetracht der Tragweite der Entscheide Nrn. 82/2021 und 150/2021 umfasst die Kategorie der in B.9.2 erwähnten Studierenden, das heißt der « Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten und keine Bescheinigung über das Bestehen nach der Auswahlprüfung am Ende des Jahres erlangen mussten », Studierende, die sich hinsichtlich der fraglichen Maßnahme nicht in einer Situation befinden, die sich wesentlich von der der anderen Studierenden unterscheidet, was ihre Einschreibung für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des Zyklus des Studiums der Veterinärmedizin für das akademische Jahr 2021-2022 und das Erfordernis, dass sie Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » sein müssen, betrifft.

So kann bei den Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, ohne Inhaber der vorerwähnten Bescheinigung zu sein, die aber ihre Einschreibung für das akademische Jahr 2020-2021 nach dem 8. November 2020 beantragt hatten oder die sie nicht beantragt hatten, nicht davon ausgegangen werden, dass sie durch die Rückwirkung des Dekrets vom 22. Oktober 2020 daran gehindert wurden, sich für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des im akademischen Jahr 2019-2020 begonnenen Zyklus des Studiums einzuschreiben. Diese Studierenden konnten folglich nicht berechtigterweise erwarten, sich im Laufe ihres Studiengangs für dieses akademische Jahr einschreiben zu können, ohne Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » zu sein.

Außerdem können die Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, ohne Inhaber der vorerwähnten Bescheinigung zu sein, die aber vor dem 8. November 2020 ihre – gegebenenfalls vorläufige – Einschreibung für das akademische Jahr 2020-2021 für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des im akademischen Jahr 2019-2020 begonnenen Zyklus des Studiums erhalten haben, in den Genuss der *erga omnes*-Wirkung des Nichtigkeitsurteils Nr. 150/2021 kommen. Die Studierenden, die für das akademische Jahr 2020-2021 für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des Zyklus des Studiums eingeschrieben wurden, da sie mindestens 45 Studienpunkte am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 erworben hatten, die aber nicht die « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » erlangt hatten, waren *de facto* von diesem Erfordernis der « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » befreit.

Schließlich konnten sich die Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, die aber bei der Auswahlprüfung nicht günstig eingestuft worden waren, um eine der « Zugangsbescheinigungen für das weitere Programm des Zyklus » zu erlangen, für das akademische Jahr 2020-2021 wieder in das Programm der ersten 60 Studienpunkte des Zyklus des Studiums der Veterinärmedizin einschreiben, um die Auswahlprüfung abzulegen, oder sich neu orientieren, indem sie die erworbenen Studienpunkte anrechnen ließen, wobei ihnen weiterhin die Möglichkeit offenstand, die Auswahlprüfung abzulegen (Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 13. Juli 2016; siehe auch *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 311/2, SS. 6-7).

B.12.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist Artikel 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021, insofern er in gleicher Weise auf Studierende Anwendung findet, die sich für das akademische Jahr 2021-2022 für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des Zyklus des Studiums der Veterinärmedizin einschreiben, einschließlich der Studierenden, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 45 Studienpunkte erworben hatten, ohne Inhaber einer « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » zu sein, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung.

B.13. Der Gerichtshof merkt jedoch an, dass innerhalb der Gesamtkategorie der in B.9.2 erwähnten Studierenden Studierende, die am Ende des akademischen Jahres 2019-2020 mindestens 45 Studienpunkte erworben hatten, ohne Inhaber der vorerwähnten Bescheinigung zu sein, und die nachweisen würden, dass sie vor dem 8. November 2020 ihre Einschreibung für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des im akademischen Jahr 2019-2020 begonnenen Zyklus des Studiums beantragt haben, die aber aufgrund der rückwirkenden Beschaffenheit des Dekrets vom 22. Oktober 2020 daran gehindert wurden, berechtigterweise hätten erwarten können, dass sie sich für dieses akademische Jahr 2020-2021 einschreiben können, ohne Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » zu sein.

In der Annahme, dass einige der an den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen beteiligten Studierenden zu dieser spezifischen Kategorie gehören – was vom vorlegenden Richter zu überprüfen ist –, würden diese sich folglich in einer Situation befinden, die sich hinsichtlich der berechtigten Erwartung, die sie zeitweilig haben konnten, Zugang zu diesen Lernaktivitäten zu erhalten, ohne Inhaber der in Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2016 erwähnten « Zugangsbescheinigung für das weitere Programm des Zyklus » zu sein, wesentlich von der der anderen Studierenden unterscheidet.

Artikel 9 des Dekrets vom 17. Juni 2021, insofern er auf diese sehr eng gefasste Kategorie von Studierenden in Bezug auf ihre Einschreibung für das akademische Jahr 2021-2022 für die Lernaktivitäten des zweiten Jahres des im akademischen Jahr 2019-2020 begonnenen Zyklus des Studiums der Veterinärmedizin Anwendung finden würde, wäre folglich nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich des in B.13 Erwähnten verstößt Artikel 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 2016 über das Studium der Veterinärmedizin » nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul